

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des E S, R, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 4. Oktober 2021, GZ: GeoL-2021-441276/3-MB, betreffend den Antrag auf Mitteilung einer Umweltinformation nach dem Oö. Umweltschutzgesetz (Oö. USchG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als dem Beschwerdeführer die im Gestattungsvertrag vom 28. Juli 2020, GZ: BauNESMRA-2020-78523/21-BAA, unter Pkt. 8 der Anlage 1 enthaltene Definition des Sichtraumes mitzuteilen ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 4. Oktober 2021, GZ: GeoL-2021-441276/3-MB, wies die Oö. Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des E S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) auf Bescheiderlassung gemäß § 19 Oö. Umweltschutzgesetz 1996 vom 1. September 2021 betreffend die Mitteilung von Umweltinformationen hinsichtlich der Sichtweiten an der P Straße bei km 3,2 Blickrichtung Süden sowie der Ausfahrtsbewilligung vom Grst. X und der Sichtweiten der angrenzenden Grundstücke X und X als unbegründet ab.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass der Gestattungsvertrag bzw. die darin erwähnten RVS nicht Gegenstand des Auskunftsbegehrens gewesen seien und davon ausgegangen werde, dass vor Erteilung der Ausfahrtsbewilligung (Gestattungsvertrag) Informationen über die tatsächliche Sichtweiten dokumentiert worden seien und die begehrte Information daher vorhanden sei. Das Informationsbegehren habe gelautet „begehrt werden die bei der Straßenmeisterei R bereits vorhandenen Unterlagen zu den Sichtweiten an der P bei km 3,2 Blickrichtung Süden“.

3. Die Beschwerde richtete der Bf per E-Mail an die Abteilung Geoinformation und Liegenschaften beim Amt der Oö. Landesregierung sowie in Kopie an die Straßenmeisterei R und an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses übermittelte die Beschwerde mit Schreiben vom 21. Oktober 2021 zuständigkeitsshalber an die belangte Behörde, welche die Beschwerde samt Behördenakt mit Schreiben vom 2. Dezember 2021 dem Verwaltungsgericht übermittelte. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf begehrte am 1. September 2021 telefonisch bei der Straßenmeisterei R Auskunft über die Sichtweiten an der P Straße bei km 3,2 Blickrichtung Süden. Da ihm die Auskunft telefonisch verweigert wurde, ersuchte er mit E-Mail vom 1. September 2021 nochmals um die erwähnte Information sowie um Übermittlung der Sichtweiten für die angrenzenden Grundstücke X (Haus X O) und 243/1 (Haus X O), falls diese ebenfalls vorhanden seien.

2. Der Dienststellenleiter der Straßenmeisterei R verwies den Bf mit E-Mail vom 6. September 2021 mit der Begründung, dass die Straßenmeisterei R keine

Behörde sei und keine Bescheide erlassen könne, an die Bezirkshauptmannschaft. Weiters führte er in diesem Schreiben aus, dass grundsätzlich zur Erreichung der erforderlichen Ausfahrtssichtweiten auf Landesstraßen, der Sichtraum gemäß RVS 03.05.12 (Abbildung 28) freizuhalten sei und die Sichtweiten gegebenenfalls von den jeweils zuständigen Bezirkshauptmannschaften unter Beisein eines Amtssachverständigen überprüft werden.

3. Mit E-Mail vom 13. September 2021, gerichtet an die Bezirkshauptmannschaft Schärding sowie an den Dienststellenleiter der Straßenmeisterei R, verwies der Bf darauf, dass ihm am heutigen Tag eine telefonische Auskunft seitens der Straßenmeisterei R verweigert worden sei und er sein Auskunftsbegehren wiederhole – inhaltlich gleich dieses seinem E-Mail vom 1. September 2021 (Pkt. II.1.). Für den Fall, dass die Auskunft nicht erteilt werde, beehrte der Bf die Erlassung eines Bescheides gemäß § 19 Oö. Umweltschutzgesetz.

4. Mit E-Mail vom 14. September 2021 informierte die Bezirkshauptmannschaft Schärding, dass sie zur Erteilung der begehrten Auskunft nicht zuständig sei, da die Straßenmeisterei R organisatorisch zum Straßenbezirk West, welcher zur Abteilung Straßenneubau und –erhaltung (BauNE) beim Amt der Oö. Landesregierung gehört.

5. Mit E-Mail vom 14. September 2021 richtete der Bf sein Auskunftsbegehren an die ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse BauNE.Post@ooe.gv.at, wobei der Inhalt dieses Schreibens sich mit jenem des E-Mails vom 1. September 2021 an die Straßenmeisterei R sowie vom 13. September 2021 an die Bezirkshauptmannschaft Schärding deckte.

6. In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid, mit welchem das Begehren des Bf auf Mitteilung der erwähnten Umweltinformation abgewiesen wurde. Begründend wurde ausgeführt, dass die Sichtweiten hinsichtlich der Ausfahrt von Grundstück X auf die Landesstraße in einem Gestattungsvertrag mit dem Grundeigentümer geregelt seien und dabei auf die RVS 03.05.12 verweisen würden. Diese Richtlinien würden keine Umweltinformation darstellen, da es sich dabei um ein rein technisches Regelwerk handle. Würde man jedoch zum Schluss kommen, es handle sich entgegen den erwogenen Abweisungsgründen um eine Umweltinformation, sei der Antrag dennoch abzuweisen gewesen, da die Auskunft von der Straßenmeisterei R bezüglich der Anwendung der RVS 03.05.12 schon am 6. September 2021 erteilt worden sei.

7. Der zwischen einem Grundeigentümer entlang der P Straße und dem Land Oberösterreich abgeschlossenen Gestattungsvertrag vom 28. Juli 2020, GZ: BauNESMRA-2020-78523/21-BAA, hat die Zustimmung der

Straßenverwaltung zur Herstellung eines Anschlusses der Grundstückszufahrt an die X zum Gegenstand. In Pkt. 8 der Anlage 1 zu diesem Vertrag wird festgehalten, dass zur Erreichung der erforderlichen Ausfahrtssichtweite auf die Landesstraße der Sichtraum gemäß nachstehender Abbildung 28 der RVS 03.05.12 freizuhalten ist, wobei Pkt. 8 der Anlage 1 auf Seite 7 des Vertrages die erwähnte Abbildung und eine Definition des gegenständlichen Sichtraums enthält. Darüber hinausgehende Informationen finden sich im vorliegenden Akt nicht und liegen auch nach Auskunft der Straßenmeisterei R nicht vor.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Menschenrechtskonvention noch Art. 47 Grundrechtecharta der Europäischen Union entgegenstehen. Im vorliegenden Fall sind ausschließlich Rechtsfragen zu beurteilen bzw. ist der zugrunde liegende Sachverhalt nicht strittig.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996 (Oö. USchG) lauten wie folgt:

„§ 13 Umweltinformationen

Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Berggebiete, Feuchtgebiete, Küsten und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen oder Organismen in die Umwelt, die sich auf die in Z. 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;

3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der in Z. 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich – soweit diesbezüglich von Bedeutung – Kontamination der Lebensmittelkette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z. 1 genannten Umweltbestandteile oder – durch diese Bestandteile – von den in den Z. 2 und 3 angeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

§ 15

Freier Zugang zu Umweltinformationen

(1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

(2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. die Lärmbelastung oder Belastung durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
3. Emissionen gemäß § 13 Z. 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

§ 19

Rechtsschutz

(1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Begehren kann unter einem entschieden werden. (Anm: LGBl. Nr. 44/2006, 32/2016)

(1a) Wer behauptet, durch die Mitteilung von Umweltinformationen in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann die Erlassung eines Feststellungsbescheids über das Vorliegen der Mitteilungs- und Ablehnungsgründe im Sinn des § 17 Abs. 2 bis 4 begehren. (Anm.: LGBl.Nr. 81/2013)

(2) Für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 und 1a ist das AVG anzuwenden, sofern nicht für die Sache, in der die Information verweigert wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist. (Anm.: LGBl.Nr. 81/2013)

(3) Zur Bescheiderlassung nach Abs. 1 und 1a zuständig ist

1. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Gemeindeorgan oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle der Gemeinde unterliegt, der Bürgermeister,
2. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines Gemeindeverbands oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle des Gemeindeverbands unterliegt, der Verbandsobmann,
3. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder eine natürliche oder juristische Person des privaten Rechts ist, die der Kontrolle des Selbstverwaltungskörpers unterliegt, das jeweils zur Vertretung nach außen berufene Organ,
4. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle die Bezirksverwaltungsbehörde ist, die Bezirksverwaltungsbehörde,
- 4a. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle das Landesverwaltungsgericht ist, die Präsidentin bzw. der Präsident,
5. in allen anderen Fällen die Landesregierung.

(3a) Eine informationspflichtige Stelle im Sinn des § 14 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinn des Abs. 1 und Abs. 1a ohne unnötigen Aufschub an die nach Abs. 3 zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Informationssuchende oder den Informationssuchenden an diese zu verweisen.“

2. Rechtliche Beurteilung:

Zur Klärung der Frage, ob die Beschwerde des Bf zum Erfolg führt, ist vorweg zu klären, ob es sich bei der von ihm beantragten Information – „die bei der Straßenmeisterei R bereits vorhandenen Unterlagen zu den Sichtweiten an der P bei km 3,2 Blickrichtung Süden“ – um eine Umweltinformation iSd § 13 Oö. USchG handelt.

In Frage kommt im vorliegenden Fall § 13 Z. 3 Oö. USchG, „Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie z.B. Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Verwaltungsakte, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die in den Z. 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken, sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zu deren Schutz“.

Im vorliegenden Fall wurde im Zuge der Herstellung eines Anschlusses eines Grundstücks an eine Landesstraße ein Vertrag abgeschlossen, in welchem ein Sichtraum, der im Bereich der Einmündung auf die Straße frei bleiben muss, definiert wird. Dazu wird u.a. auf die RVS 03.05.12 „Plangleiche Knoten – Kreuzungen, T-Kreuzungen“, verwiesen.

Diese enthält in Pkt. 6, welcher als Grundlage für die Definition des verfahrensgegenständlichen Sichtraumes verwendet wurde, u.a. folgende Ausführungen: „Ausreichende Sichtverhältnisse sind ein wesentliches Element der verkehrssicheren Gestaltung von Knoten. Sie werden durch die Freihaltung des in Abbildung 29 dargestellten Sichtraumes erreicht. Der Sichtraum ist von Sichthindernissen so freizuhalten, dass Fahrzeuge auf der übergeordneten Straße für Fahrzeuglenker auf der untergeordneten Straße ohne wesentliche Sichtunterbrechung erkennbar sind. [...] Die Schenkellänge a ist jene Länge auf der übergeordneten Straße, die erforderlich ist, dass ein auf der übergeordneten Straße fahrendes Fahrzeug von einem einbiegenden Fahrzeug nur in einem zumutbaren Ausmaß behindert wird.“

Zweck der Festlegung eines Sichtraumes im Bereich von Kreuzungen gemäß den Vorgaben der RVS 03.05.12. ist die Gewährleistung ausreichender Verkehrssicherheit im Rahmen der Gestaltung von Kreuzungen, insbesondere auch von Einmündungen in Straßen. Auf den gegenständlichen Fall bezogen wird wie erwähnt in der vorliegenden RVS u.a. auch festgehalten, dass das Ausmaß der Behinderung des auf der übergeordneten Straße befindlichen Verkehrs durch das einbiegende Fahrzeug zumutbar sein muss, was durch die Definition einer entsprechenden Schenkellänge zu erfolgen hat. Zweck dieser Festlegung ist somit, die Gefährdung der Sicherheit der involvierten Verkehrsteilnehmer durch bei zu geringer Ausfahrtssichtweite zu erwartende abrupte Bremsmanöver hintanzuhalten und so zur Gewährleistung von möglichst hoher Verkehrssicherheit beizutragen.

In der Folge wirkt sich eine – mehr oder weniger ausgedehnte – Sichtweite allerdings auch auf den in § 13 Z. 2 Oö. USchG festgehaltenen Faktor Lärm aus, da beispielsweise eine zu geringe Sichtweite bewirken kann, dass ein auf die übergeordnete Straße einmündendes Fahrzeug aufgrund nicht ausreichender Sicht ein auf der übergeordneten Straße fahrendes Fahrzeug zu einem abrupten Bremsmanöver nötigt, was folglich eine kurzfristig erhöhte Lärmentwicklung hervorruft, wobei gemäß der Definition in § 13 Z. 3 Oö. USchG bereits eine wahrscheinliche Auswirkung dazu führt, dass Maßnahmen iSd Z. 3 par. cit. als Umweltinformation anzusehen sind.

Dies trifft auf den unter Pkt. 8 der Anlage 1 auf Seite 7 des Gestattungsvertrages vom 28. Juli 2020 definierten Sichtraum ebenso zu, weshalb diese Definition eine Umweltinformation iSd § 13 Z. 3 Oö. USchG darstellt und dem Bf mitzuteilen ist.

Darüber hinausgehende Unterlagen oder Informationen liegen nicht vor und können diesem somit auch nicht zur Verfügung gestellt werden.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing